

DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

zwischen der Firma:

im folgenden Auftraggeber genannt

und der Firma:

im folgenden Auftragnehmer genannt

DS DORA SCHMID
Reinigung und mehr
Ignaz-Köck-Strasse 8/3
A – 1210 Wien

Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die tägliche Unterhaltsreinigung im Objekt des Auftraggebers
- 1.2. Der Umfang der Arbeiten und des vereinbarten Leistungsstandards ergibt sich aus dem diesem Vertrag zugrunde liegenden Beilage 1

2. Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nach dieser Vertragsvereinbarung zu erbringenden Arbeiten sachgerecht, sorgfältig und gewissenhaft mit bewährten Geräten, Mitteln und Methoden durchzuführen.

3. Mehrleistungen

- 3.1. Durch Bauarbeiten, Renovierungen usw. entstehende, zusätzliche Arbeiten werden nach den zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Stundenlohnsätzen vergütet.
Der vereinbarte Stundenlohnsatz für eine Arbeitskraft pro Stunde beträgt

1. Normalstunde
Mo – Fr, zwischen 06.00 und 20.00 Uhr
Reinigungskraft Unterhaltsreinigung.....Preise nach Absprache

Reinigungskraft Haus-, Bau, Grund-
und Fensterreinigung.....Preise nach Absprache

2. 50%ige Überstunde
Sa, zwischen 06.00 und 20.00 Uhr
8. bis 10. Arbeitsstunde
Reinigungskraft Unterhaltsreinigung.....Preise nach Absprache

Reinigungskraft Haus-, Bau, Grund-
und Fensterreinigung.....Preise nach Absprache

3. 100%ige Überstunde
Mo – Fr , zwischen 20.00 und 06.00 Uhr
So und Feiertag, zwischen 0.00 und 24.00 Uhr
Reinigungskraft Unterhaltsreinigung.....Preise nach Absprache

Reinigungskraft Haus-, Bau, Grund-
und Fensterreinigung.....Preise nach Absprache

- 3.2. Die anfallenden Materialkosten werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.
- 3.3. Für Grundreinigungen wird dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber ein gesonderter schriftlicher Auftrag erteilt.
- 3.4. Andere von Auftraggeber zusätzlich bestellte Dienstleistungen, die nicht im o.e. Angebot enthalten sind, werden zu den Pos. 3.1. angeführten Stundenlohnsätzen abgerechnet.

4. Personal

- 4.1. Die Arbeitskräfte werden vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zuverlässiges Personal einzusetzen. Mit allen Arbeitskräften ist ein ordnungsgemäßer Arbeitsvertrag geschlossen.
- 4.2. Das Personal hat Anweisungen betreffend der Durchführung der Arbeiten ausschließlich nur durch Bevollmächtigte des Auftragnehmers entgegenzunehmen.
- 4.3. Dem Personal ist es untersagt, Einblick in Akten, Schriften usw. zu nehmen, sowie Schränke, Schreibtische, usw. zu öffnen.
- 4.4. Dem Personal ist ferner untersagt, irgendwelche Personen, die nicht vom Auftragnehmer eingesetzt sind, zur Arbeitsstelle mitzunehmen.

5. Maschinen und Material

- 5.1. Der Auftragnehmer stellt alle zur Durchführung der vertraglichen Arbeiten erforderlichen Maschinen, Mittel und Geräte.

6. Arbeitszeiten

- 6.1. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber verpflichten sich, die vereinbarten Zeiten für die Durchführung der Arbeiten so einzuhalten, dass weder der Betrieb des Auftraggebers behindert, noch die Arbeiten des Auftragnehmers erschwert werden.

7. Gewährleistung

- 7.1. Der Auftragnehmer leistet für die fachgerechte Durchführung der Arbeiten Gewähr.
- 7.2. Die Leistungen gelten als vertragskonform erbracht und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich schriftlich begründete Einwendungen erhebt.
- 7.3. Weisen die Arbeiten erhebliche Mängel auf und wurden diese unverzüglich begründet gerügt, ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntgabe der Mängelrüge verpflichtet.

8. Haftung

- 8.1. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen des Deckungsschutzes seiner Haftpflichtversicherung für alle, bei den Arbeiten entstehende und die er oder sein Personal schuldhaft verursachten, Schäden. Dies gilt nicht für Schäden die dem Auftragnehmer nicht innerhalb von 3 Tagen vom Auftraggeber schriftlich zur Kenntnisnahme gebracht werden, in diesem Fall entfällt die Haftung.
- 8.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, und sein Personal entsprechend zu belehren.

9. Vergütung

- 9.1. Der Auftragnehmer erhält für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen eine Monatspauschale in Höhe von

EUR:

für die DIENSTLEISTUNG zuzüglich Umsatzsteuer.

- 9.2. Die Vergütung ist ohne Abzug zahlbar und fällig prompt nach Fakturerhalt. Die Zahlung der Vergütung erfolgt stets durch die Überweisung auf die vom Auftragnehmer angegebenen Bankverbindung.
- 9.3. Aufgrund der Lohnintensität der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen erfolgt bei einer Änderung der Tariflöhne, der Sozialbeitragsleistungen oder sonstiger gesetzlicher Mehrleistungen jeweils eine Änderung der vereinbarten Vergütung. Die Änderung wird im vollen Ausmaß auf die vereinbarte Vergütung hinzugerechnet. Die Änderung der Vergütung tritt mit dem 1. des Monats in Kraft, in dem jeweils eine Änderung eines oder mehrere der vorgenannten Faktoren erfolgt ist.

10. Nebenpflichten des Auftraggebers

- 10.1. Der Auftraggeber liefert ohne Inrechnungstellung kaltes und heißes Wasser, sowie Strom für Licht und den Betrieb von Maschinen, in dem für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Umfang.
- 10.2. Der Auftraggeber stellt außerdem unentgeltlich einen nach den Bestimmungen der allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung geeigneten, ausreichend geräumigen, verschließbaren Raum für das Personal und zur Unterbringung der Materialien, Geräte und Maschinen zur Verfügung.

- 10.3. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten für die Arbeitsdurchführung leicht zugänglich sind, und dass seine verantwortlichen Mitarbeiter im erforderlichen Umfang über die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen informiert sind.

11. Abwerbung

- 11.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, weder unmittelbar noch mittelbar selbst oder durch Dritte Arbeitskräfte abzuwerben oder abwerben zu lassen oder Bewerbungen entgegenzunehmen. Diese Vereinbarung bleibt für die Dauer von einem Jahr nach Beendigung des Vertrages bestehen. Für Zuwiderhandeln gilt eine Pönale von EUR 2.906,91.- pro Person als vereinbart.

12. Streik

- 12.1. Wird der Betrieb des Auftraggebers bestreikt, so bleibt der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Daneben bleibt es den Vertragspartnern unbenommen, ein Ruhen des Dienstleistungsvertrages für die Dauer des Streiks zu vereinbaren.
- 12.2. Wird der Betrieb des Auftragnehmers bestreikt, so ruhen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag während der Dauer des Streiks. Eine Vergütung für diese Zeit gemäß Punkt 9 steht dem Auftragnehmer nicht zu.

13. Vertragsdauer und Kündigung

- 13.1. Dieser Vertrag tritt unbefristet am in Kraft. Für beide Vertragspartner gilt eine monatliche Kündigungsfrist mittels eingeschriebenem Brief / Fax.

14. Diverses

- 14.1. Ergänzungen oder Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 14.2. Mündliche durch einen Vertreter des Auftragnehmers getroffene Vereinbarungen werden erst durch eine schriftliche Bestätigung durch den Auftragnehmer wirksam.
- 14.3. Auf sämtliche Verzeichnisse, Leistungsverzeichnisse, usw. die vom Auftragnehmer erstellt wurden, behält er sich das Eigentums- und Urheberrecht vor.

15. Gerichtstand und Erfüllungsort

- 15.1. Als Erfüllungsort und Gerichtstand wird Wien vereinbart.

für den Auftraggeber

für den Auftragnehmer

Wien, _____

Wien, _____